

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 28/12 B

L 15 VJ 3/08 (Bayerisches LSG)
S 15 VJ 5/02 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.2.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung einer Grand-Mal-Epilepsie mit Folgeerkrankungen als Impfschaden und auf Versorgung, hilfsweise Kannversorgung, verneint. Wegen der Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt ausdrücklich als Verletzung der Amtsermittlungspflicht, dass das LSG "trotz entsprechenden Antrags in der mündlichen Verhandlung" Herrn "Professor Keuth" zur Frage des "Risikopotentials der Impfzusatzstoffe und der Resistenzminderung durch Impfungen" nicht mündlich angehört hat. Es steht dahin, ob der Kläger damit allein eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) oder zusätzlich auch eine Verletzung seines Fragerechts und damit seines Anspruches auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) wegen der Ablehnung der Befragung eines im Gerichtsverfahren gehörten oder jedenfalls - wie hier - im Wege des Urkundenbeweises in das Verfahren einbezogenen Sachverständigen rügen will (zur möglichen Verletzung des Fragerechts der Beteiligten gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO s BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1, 2; BVerfG Beschluss vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273). Jedenfalls hat er insoweit einen Verfahrensmangel nicht schlüssig dargetan.



- 5 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat nicht exakt angegeben, wann und wie er den betreffenden Antrag gegenüber dem LSG angebracht habe. Bei rechtskundig vertretenen Beteiligten ist insoweit grundsätzlich eine Aufnahme des Antrages in die Sitzungsniederschrift der Berufungsverhandlung oder eine Erwähnung im Urteil des LSG erforderlich (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Die pauschale Angabe des Klägers, der von ihm wiedergegebene Antrag sei in der mündlichen Verhandlung gestellt worden, reicht hier insbesondere deshalb nicht aus, weil sich ein solcher Antrag weder in der Sitzungsniederschrift noch im Berufungsurteil findet. Ausweislich des angefochtenen Urteils (Seite 8) sowie der Sitzungsniederschrift des LSG hat der Kläger in Bezug auf Prof. Dr. K. ("K") lediglich beantragt, diesen zu der Frage anzuhören, wieso er das Vorliegen eines Infekts unterstelle. Dieser Antrag betrifft mithin nicht das in der Beschwerdebegründung ausdrücklich genannte Beweisthema des "Risikopotentials der Impfsatzstoffe und der Resistenzminderung durch Impfungen". Zwar enthält die Sitzungsniederschrift auch einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 106 oder § 109 SGG "zum Beweis der Tatsache ..., dass Impfsatzstoffe, vor allem Thiomersal, beim Kläger einen Impfschaden hervorgerufen haben," der Kläger hat jedoch in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, inwiefern sich dieser Antrag auf eine Anhörung von Prof. Dr. K. bezieht.
- 6 Soweit der Kläger als weiteren Verfahrensmangel rügt, dass die Beweiswürdigung der Aussage seiner Mutter durch das LSG rechtlich unzulässig sei, hat er § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Nach dieser Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat, wie sie der Kläger geltend macht, eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.



- 8 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage, also eine Frage aufzuwerfen, die sich allein auf die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen bezieht und sich unter Heranziehung juristischer Methoden beantworten lässt. Vielmehr hat er lediglich allgemeine Tatsachen, zB nach der Resistenzminderung durch Impfungen und nach dem Risikopotential der Impfstoffe, als klärungsbedürftig dargestellt.
- 9 Soweit der Kläger schließlich anführt, dass ihm zumindest Kannversorgung hätte gewährt werden müssen, kritisiert er den Inhalt des angefochtenen Urteils in der Sache. Nach § 160 Abs 2 SGG, der die Gründe für eine Zulassung der Revision abschließend aufführt, ist jedoch die Frage der Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kein statthafter Grund für die Zulassung der Revision (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

